Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Düben (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Bad Düben in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderungen

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:
Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

1. Auf der Grundlage der zuletzt festgestellten durchschnittlichen Betriebskosten beträgt der Elternbeitrag:
   1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **229,64 Euro** pro Monat,
   1.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **138,74 Euro** pro Monat,
   1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **74,92 Euro** pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbetrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1.1 und ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1.2 erhoben.

2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, beträgt der Elternbeitrag:
   3.1. für das 2. Kind **60 v.H**. des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages,
   3.2. für das 3. Kind **20 v.H**. des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages.

Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

4. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um **10 v.H.** des nach Abs. 1, 2 und 3 gebildeten Elternbeitrages.

5. Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

6. Für Gastkinder gelten die gleichen Elternbeiträge. Diese betragen:
   6.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Sunden **10,53 €uro pro Tag**.
   6.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **6,39 Euro pro Tag.**
   6.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 6 Stunden **3,42 Euro pro Tag.**

Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind hier analog anzuwenden.

7. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von 100 v.H., der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Stunde erhoben. Diese betragen:
   7.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG 5**,88 Euro** pro Stunde.
   7.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG **2,45 Euro** pro Stunde.
   7.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG **1,32 Euro** pro Stunde.

8. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, können neben den weiteren Entgelten nach Abs. 7 die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Düben (Elternbeitragssatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Düben, den 11.9.2020

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

1. Auf der Grundlage der zuletzt festgestellten durchschnittlichen Betriebskosten beträgt der Elternbeitrag:

1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **218,52 Euro** pro Monat,

1.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **140,85 Euro** pro Monat,

1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **76,02 Euro** pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbetrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1.1 und ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1.2 erhoben.

2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Absatz 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1.

3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, beträgt der Elternbeitrag:

3.1. für das 2. Kind **60 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages,
3.2. für das 3. Kind **20 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages.

Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

4. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um **10 v.H.** des nach Absatz 1, 2 und 3 gebildeten Elternbeitrages.

5. Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

6. Für Gastkinder gelten die gleichen Elternbeiträge. Diese betragen:

6.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Sunden **10,08 Euro** pro Tag.
6.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **6,48 Euro** pro Tag.
6.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 6 Stunden **2,28 Euro** pro Tag.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sind hier analog anzuwenden.

7. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von **100 v.H.**, der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Stunde erhoben. Diese betragen:

7.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG **4,86 Euro** pro Stunde.
7.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG **2,40 Euro** pro Stunde.
7.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG **1,26 Euro** pro Stunde.

8. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, können neben den weiteren Entgelten nach Absatz 7 die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Elternbeiträge Bad Düben ab 01.04.2020

Betreuung	Zählkinder	vollständige Familie	Allein-erziehende
	Kinderkrippe		
10 Stunden	1. Kind	242,80 €	218,52 €
	2. Kind	145,68 €	131,11 €
	3. Kind	48,56 €	43,70 €
9 Stunden	1. Kind	**218,52 €**	196,66 €
	2. Kind	131,11 €	117,99 €
	3. Kind	43,70 €	39,33 €
6 Stunden	1. Kind	145,68 €	131,11 €
	2. Kind	87,40 €	78,66 €
	3. Kind	29,13 €	26,21 €
4,5 Stunden	1. Kind	109,26 €	98,33 €
	2. Kind	65,55 €	58,99 €
	3. Kind	21,85 €	19,66 €
	Kindergarten		
10 Stunden	1. Kind	156,50 €	140,85 €
	2. Kind	93,90 €	84,51 €
	3. Kind	31,30 €	28,17 €
9 Stunden	1. Kind	**140,85 €**	126,76 €
	2. Kind	84,51 €	76,05 €
	3. Kind	28,17 €	25,35 €
6 Stunden	1. Kind	93,90 €	84,51 €
	2. Kind	56,34 €	50,70 €
	3. Kind	18,78 €	16,90 €
4,5 Stunden	1. Kind	70,42 €	63,37 €
	2. Kind	42,25 €	38,02 €
	3. Kind	14,08 €	12,67 €
	Hort		
6 Stunden	1. Kind	**76,02 €**	68,41 €
	2. Kind	45,61 €	41,04 €
	3. Kind	15,20 €	13,68 €
5 Stunden	1. Kind	63,35 €	57,01 €
	2. Kind	38,01 €	34,20 €
	3. Kind	12,67 €	11,40 €
4 Stunden	1. Kind	50,68 €	45,61 €
	2. Kind	30,40 €	27,36 €
	3. Kind	10,13 €	9,11 €